

SPD-Stadtratsfraktion Augsburg · Rathausplatz 2 · 86150 Augsburg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Kurt Gribl  
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Augsburg, den 12.05.2015

### **Planungsrechtliche Bindungen in Bebauungsplänen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden

#### **Antrag:**

1. Die Verwaltung stellt dar, wie in städtebaulichen Verträgen bzw. bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Wohnflächenversorgung von Menschen mit Wohnraumproblemen bauplanungsrechtlich und letztlich in der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.
2. Gem. Grundsatzbeschluss ist ein prozentualer Anteil der neu entstehenden Nettogeschoßfläche eines B-Plans sozialen Belangen zu unterwerfen. Was hat sich bisher diesbezüglich getan und wie kann für Augsburg ein anwendbares Berechnungsmodell entwickelt werden?
3. Ist es möglich, die Realisierung der im städtebaulichen Vertrag vereinbarten geförderten Wohneinheiten zeitlich zu fixieren, und in welchem Zeitraum?
4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt die vorstehenden Belange, bei zukünftigen Wohnbauprojekten, städtebaulichen Planungen und dem STEK sicherzustellen, sodass die erkannten sozialen Belange auch in der bauplanerischen Praxis Berücksichtigung finden.

### **Begründung:**

Der städtebauliche Vertrag kann sich nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auch auf die Förderung und Sicherung der, mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere der Grundstücksnutzung und der Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen, beziehen.

Gruppen mit besonderem Wohnbedarf sind z.B.:

- Frauen, Alleinerziehende oder mit Kind aus dem Frauenhaus u.ä.
- Menschen mit Behinderung, insbesondere Bedürfnisse für Wohngruppen
- Psychisch Kranke
- Obdachlose
- Straftatlassene
- Auszubildende
- Studenten
- Alte Menschen mit niedrigen Renten
- Familien mit geringem Einkommen
- Asylbewerber, die aus der Asylbewerberunterkunft ausziehen müssen und
- Flüchtlinge

Bereits im Beschluss zur Anwendung des Instruments des „städtebaulichen Vertrages“ Drs.Nr. 95/00092 wurde die Möglichkeit erwähnt, in städtebaulichen Verträgen den zu erbringenden prozentualen Anteil an öffentlich gefördertem Wohnungsbau zu verankern. Bislang wird hier im Einzelnen entschieden. Der Stadtrat hat keine einheitliche und nachvollziehbare Regelung getroffen.

Idealerweise würde ein Berechnungsmodell erarbeitet, das transparent für alle städtebaulichen Verträge angewandt werden kann. Ebenso sollte bei der Berechnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Investors berücksichtigt werden

Mit freundlichen Grüßen

Margarete Heinrich  
Fraktionsvorsitzende

Stefan Quarg  
stellv. Vorsitzender

Florian Freund  
stellv. Vorsitzender

Willi Leichtle  
Stellv. Vorsitzender

Jutta Fiener  
Stadträtin

Anna Rasehorn  
Stadträtin

Uli Wagner  
Stadtrat